„Heizungsgesetz“ (GEG 2024) und Fördermöglichkeiten für den Heizungstausch -was hat sich geändert?

Kompetenz im Ökologischen Bauen

Öko Zentrum NRW

Dipl.-Ing. Architekt
Jan Karwatzki
Öko-Zentrum NRW

Öko-Zentrum NRW - Planen Beraten Qualifizieren

Wir sind….

… Weiterbildungsanbieter, Architekturbüro, Energieberater und Nachhaltigkeitsexperten.

… Ansprechpartner für alle Fragen rund um das nachhaltige und energieeffiziente Bauen und Sanieren.

… über 50 feste Mitarbeiter/innen.

… kompetent in Theorie und Praxis.





Heizungstausch - Anforderungen aus dem Gebäudeenergiegesetz

Kompetenz im Ökologischen Bauen

Öko Zentrum NRW

Grundsätzliches zur 65%-EE-Pflicht

- **Bestehende Heizungen müssen nicht ausgetauscht werden!** Sie dürfen weiter betrieben und beliebig oft repariert werden.
- **Einzige Ausnahme:** Für Heizungen, die älter als 30 Jahre sind und nicht Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind besteht seit 2002 eine Austauschpflicht, die unverändert weiter gilt.
- **Die 65%-EE-Pflicht greift nur dann, wenn eine Heizung ausgetauscht wird**, entweder freiwillig oder weil sie defekt ist und nicht repariert werden kann.
- Die **Einhaltung der neuen Pflichten** soll von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern überwacht werden.

Einführung und Übergangsregelungen

- Die 65%-EE-Pflicht gilt seit dem 1.1.2024 zunächst nur für **Neubauten in Neubaugebieten** (Gebäude, für die ab dem 1.1.2024 ein Bauantrag gestellt wurde bzw. wird).

- Für Heizungen in **Neubauten außerhalb von Neubaugebieten** und **in allen Bestandsgebäuden** gilt die 65%-EE-Pflicht erst dann, wenn die Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne ablaufen.

 Dies soll in Kommunen ab 100.000 Einwohnern bis zum **30.6.2026** und in kleineren Kommunen bis zum **30.6.2028** verbindlich sein.

Beimischung erneuerbarer Brennstoffe

- Wird ab dem 1.1.2024 und vor dem Inkrafttreten der 65%-EE-Pflicht in der jeweiligen Kommune eine Heizung ausgetauscht, **dürfen weiterhin Gas- und Ölheizungen eingebaut werden**.

- Allerdings muss der Betreiber in diesen Fällen sicherstellen, dass die Anlage **ab 2029 zu mind. 15 %, ab 2035 zu mind. 30 % und ab 2040 zu mind. 60 %** mit Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff betrieben wird.

- „Biomasse“ bedeutet bei Gasheizungen **Biogas**, das über das Erdgasnetz geliefert wird. Bei Ölheizungen sind **biogene Öle** (Pflanzenöle) anteilig zu verwenden.
-

Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 GEG

- Wer nach dem 1.1.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, **muss sich nach § 71 Absatz 11 GEG vorab beraten lassen**.
- Ziel ist es, mögliche **Kostenrisiken solcher Heizungsanlagen** aufzuzeigen, insbesondere aufgrund der ansteigenden CO_2-Bepreisung. Zudem soll auf **Auswirkungen der Wärmeplanung** hingewiesen werden.
- Diese Beratung darf u.a. von Schornsteinfegern, Installateuren und Energieberater/innen von der Expertenliste durchgeführt werden.
- **Informationsblatt des Bundes mit Formular** zum Nachweis der Erfüllung der Informationspflicht: Download Infoblatt - Stand 01.03.2024

Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 GEG

Nachfolgende Punkte waren Inhalt des Beratungsgesprächs:

- ☐ Information über mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung im Gemeindegebiet, in dem das Objekt gelegen ist, in dem die Heizung eingebaut werden soll.
- ☐ Kostenrisiken durch CO_2- und Brennstoffpreise
- ☐ Grüne-Brennstoff-Quote ab 2029
- ☐ Zu den vorgenannten Punkten wurde der/die Eigentümer/in bereits im Rahmen einer ☐ Energieberatung bzw. ☐ der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) am _____ beraten (zutreffendes bitte ankreuzen und Datum der Beratung angeben)

Datum, Unterschrift Eigentümer/in oder Bauherr/in, alternativ Person nach § 8 Abs. 2 GEG	Datum, Unterschrift fachkundige Person, Stempel

Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

Folgende **gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsoptionen** zur 65%-EE-Pflicht sind vorgesehen:

- **Anschluss an ein Wärmenetz (§ 71b)**
- **Elektrische Wärmepumpe (§ 71c)**
- **Stromdirektheizung (§ 71d)**
- **Solarthermieanlage (§ 71e)** – in Kombination mit anderen EE
- **Flüssige und gasförmige Biomasse oder Wasserstoff (§ 71f und 71k)**
- **Holzheizungen (feste Biomasse - § 71g)**
- **Hybridheizung mit Wärmepumpe oder Solarthermie (§ 71h)**

Regelungen für Etagenheizungen

- Bei **Gebäuden mit mind. einer Etagenheizung** wird eine Entscheidungsfrist von **fünf Jahren** nach dem Austausch der ersten Etagenheizung gewährt, um die Planung einer Zentralisierung der Heizung zu ermöglichen.
- Wird die Zentralisierung der Heizung gewählt, bekommen die Eigentümer/innen weitere **acht Jahre Zeit zur Umsetzung**.
- Soll weiter dezentral geheizt werden, müssen **alle auszutauschenden Etagenheizungen** gegen Anlagen ersetzt werden, die **wohnungszentral mind. 65 % Erneuerbare Energien nutzen**.
- Treffen Eigentümer/innen innerhalb der 5 Jahre **keine Entscheidung**, sind sie gemäß § 71l Absatz 4 zur **vollständigen Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage** verpflichtet.

„Entscheidungsbaum“ zur 65%-EE-Pflicht



Das Umweltbundesamt hat die Regelungen zur 65%-EE-Pflicht in einem "Entscheidungsbaum" visualisiert.
Die Darstellung kann als Bild oder als pdf-Datei auf der Seite des Umweltbundesamtes heruntergeladen werden.

Betriebsverbot für alte Heizkessel

- Es bleibt unverändert bei dem **seit 2002 geltenden Betriebsverbot für Standardkessel** ab einem Alter von 30 Jahren (§ 72 GEG).
- In § 72 GEG wurde folgender Absatz 4 ergänzt:

 „Heizkessel dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“
- Höhere Anforderung durch EU-Gebäuderichtlinie (EPBD 2024) möglich : Die Mitgliedstaaten müssen spezifische Maßnahmen für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärme- und Kälteversorgung mit dem Ziel festlegen, die **Nutzung mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel bis 2040 vollständig einzustellen**.

Wie geht es mit dem GEG weiter?

Die **Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD)** müssen bis Mai 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Zudem enthält der Koalitionsvertrag der Bundesregierung einige Änderungsvorhaben.

Laut einer Meldung von Tagesspiegel Background vom 4.9.2025 will das Bundeswirtschaftsministerium (BMWE) die Anpassung des GEG und die Umsetzung der EPBD **in einer gemeinsamen Novelle zusammenfassen**.

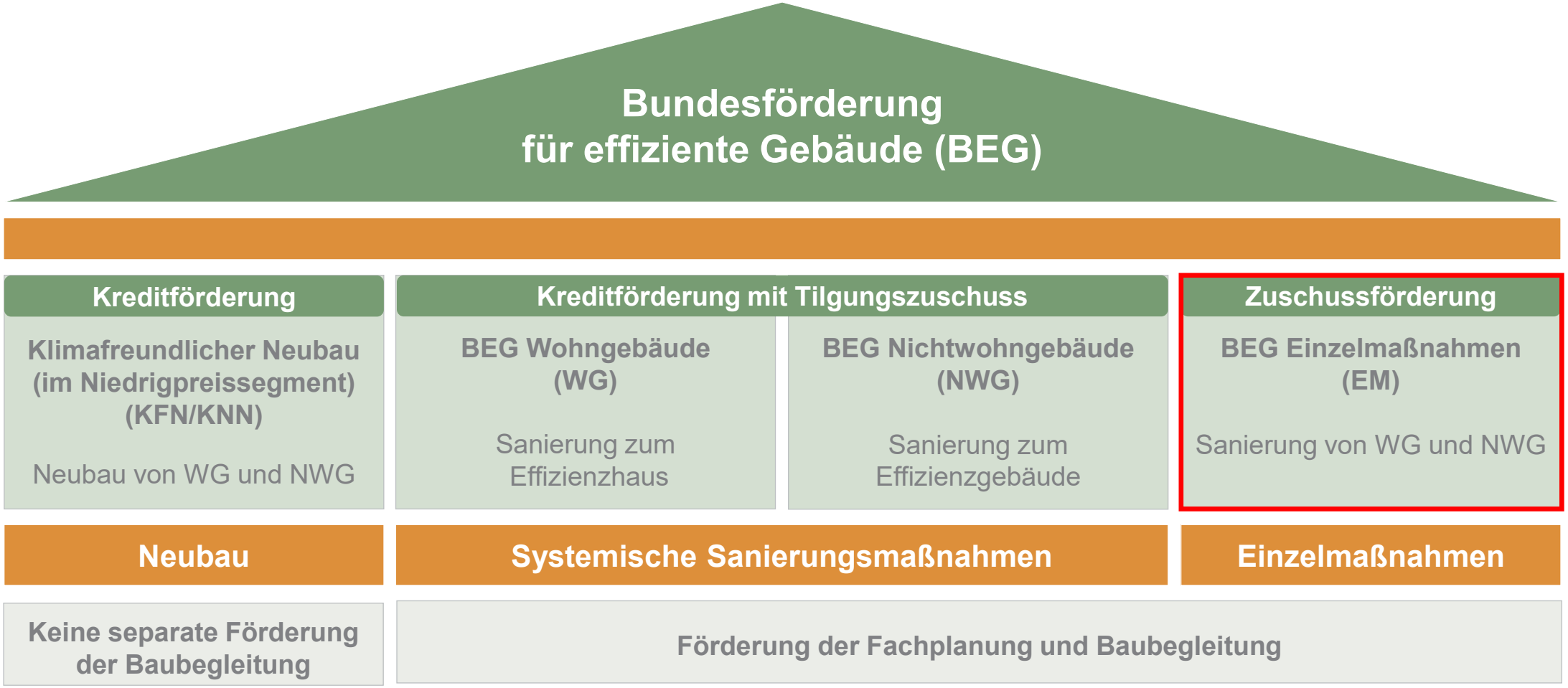
Stephanie von Ahlefeldt, Abteilungsleiterin für Wärme im BMWE, bekräftigte bei einer Veranstaltung der Deutschen in Industrie- und Handelskammer (DIHK) in Berlin, dass **das Gesetzesvorhaben noch in diesem Jahr kommen soll**.

Bundesförderung effiziente Gebäude - Förderung von Heizungsanlagen

Kompetenz im Ökologischen Bauen

Öko Zentrum NRW

Förderstruktur der BEG



Aktuelle Infos zur BEG immer unter www.oekozentrum.nrw/beg

Förderung von Heizungsanlagen

Die neue **Förderung von Heizungsanlagen** setzt sich aus einer Grundförderung und verschiedenen Boni zusammen:

- **Grundförderung von 30 %** für alle Antragsteller/innen
- **Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen bis 2028, danach geringer
- **Einkommens-Bonus von 30 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von max. 40.000 Euro
- **Effizienz-Bonus in Höhe von 5 %** für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder mit Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle
- Der **Höchstsatz der Förderung** beträgt insgesamt maximal 70 %.

Klimageschwindigkeits-Bonus

- **Der Klimageschwindigkeits-Bonus** wird für den Austausch von funktionstüchtigen **Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen** sowie von **mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen** gewährt.
- Zudem muss die ausgetauschte Heizungsanlage **fachgerecht demontiert und entsorgt** werden.
- Nach dem Austausch dürfen die betroffenen Wohneinheiten oder Flächen **nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen** im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.

Förderung von Wärmeerzeugern seit 1.1.2024

	Einzelmaßnahmen Wärmeerzeugung	Zuschuss	Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus
KfW	Wärmepumpen[1]	30 % (mit Boni kumulierbar, Zuschuss max. 70 %)	2024 - 2028: **20 %** 2029 - 2030: **17 %** 2031 - 2032: **14 %** 2033 - 2034: **11 %** 2035 - 2036: **8 %** Ab 2037 entfällt der Bonus. (nur für selbstnutzende Wohneigentümer/innen bei Austausch von Öl-, Kohle-, Gasetagen- und Nachtspeicher-heizungen oder mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen)	**30 %** (nur für selbstnutzende Wohneigentümer bis 40.000 € zu versteuerndes Haushalts-einkommen)
KfW	Biomasseheizungen[2]			
KfW	Solarthermische Anlagen			
BAFA	Gebäudenetz Errichtung/Umbau/Erweiterung			
BAFA	Gebäudenetzanschluss			
KfW	Wärmenetzanschluss			
KfW	Brennstoffzellenheizung			
KfW	Wasserstofffähige Heizung (5% Investitionsmehrkosten)			
KfW	Innovative Heizungstechnik			

[1] zusätzlicher **Effizienz-Bonus von 5 %**, bei Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle oder Einsatz natürlicher Kältemittel

[2] zusätzlicher **Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 €** für Biomasseanlagen mit Staubemissionen ≤ 2,5 mg/m³

Förderfähige Kosten - Wohngebäude

- **Höchstgrenzen förderfähiger Kosten für Heizungsanlagen** bei Wohngebäuden:
 - **30.000 Euro für die erste Wohneinheit**
 - **je 15.000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit**
 - **je 8.000 Euro ab der 7. Wohneinheit.**

- Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (z.B. bei Etagenheizungen), so ist der **anteilige Höchstbetrag** einzuhalten, der sich auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht. Dabei verteilt sich der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen.

Förderfähige Kosten - Nichtwohngebäude

- Die **Höchstgrenzen förderfähiger Kosten für Heizungsanlagen** bei Nichtwohngebäuden beträgt **30.000 Euro für Gebäude bis 150 m² Nettogrundfläche (NGF)**. Für Gebäude mit mehr als 150 m² NGF gilt folgende gestaffelte Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben:
 - **bis 400 m² NGF - 200 Euro pro m² NGF**
 - **400 bis 1.000 m² NGF - zusätzlich 120 Euro pro m² NGF**
 - **Ab 1.000 m² NGF - zusätzlich 80 Euro pro m² NGF**
- Betrifft die geförderte Maßnahme nicht die gesamte Gebäudefläche (beispielsweise Teilheizung), so wird die Höchstgrenze für den Anteil der betroffenen Nettogrundfläche ermittelt.

Förderung von Einzelmaßnahmen seit 1.1.2024

Förderrechner für den Heizungstausch ab 2024

Mit diesem Rechner können Sie die Höhe des Zuschusses in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG-EM) für den Austausch von Heizungsanlagen ab 2024 berechnen. Füllen Sie dazu die grünen Felder aus.

Allgemeine Angaben zur neuen Heizung		Allgemeine Angaben zum Gebäude	
Art des neuen Wärmeerzeugers:	Wärmepumpe	Gebäudetyp:	Wohngebäude
Ausgaben für den Heizungstausch:	60.000 €	Anzahl Wohneinheiten gesamt:	8
		von neuer Heizung versorgt (100 %):	8
		davon selbstgenutztes Eigentum:	4
		Wohnungseigentümergemeinschaft?	Nein

Ist der Effizienzbonus anwendbar?	ja
5 % Bonus für Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel bzw. Wärmequelle Erdreich oder (Ab-)Wasser.	

Download: **Förderrechner BEG EM Heizung** (Version 3.5, Stand 18.03.25)

Antragsverfahren und Abwicklung

- Seit Anfang 2024 liegt die **Zuständigkeit für die Förderung von Heizungsanlagen** bei der KfW. Dort werden verschiedene Programme je nach Antragssteller unterschieden:
 - **Heizungsförderung für Privatpersonen - Wohngebäude (458)**
 - **Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude (422)**
 - **Heizungsförderung für Unternehmen - Wohngebäude (459)**
 - **Heizungsförderung für Unternehmen - Nichtwohngebäude (522)**

- Alle Informationen werden unter kfw.de/heizung veröffentlicht.

Antragsverfahren und Abwicklung

- Grundsätzlich musste bislang immer **erst ein Förderantrag gestellt werden, bevor Leistungen beauftragt und Maßnahmen begonnen werden**.
- Nach der aktuellen Richtlinie kann erst dann ein Antrag gestellt werden, wenn die geplanten Maßnahmen **bereits beauftragt sind** und die Beauftragung eine **auflösende oder aufschiebende Bedingung** enthält, also an die Zusage der Förderung geknüpft ist.
- **Musterformulierung** für die auflösende oder aufschiebende Bedingungen in FAQ 1.14 unter energiewechsel.de

FAQ zur BEG auf der Internetseite des Bundes

FAQ zur Bundesförderung für effiziente Gebäude auf der Internetseite des Bundes unter www.energiewechsel.de.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ)

Inhalt:

1. Allgemeines
2. BEG Einzelmaßnahmen (BAFA)
3. BEG Einzelmaßnahmen (KfW)
4. BEG Wohngebäude und Nichtwohngebäude (KfW)
5. FAQ-Versionen

Stand: 31.07.2025

Wie geht es mit der Förderung (BEG) weiter?

Bis Ende Oktober sind Änderungen bei der Förderung von Einzelmaßnahmen (auch Heizungsanlagen) nur mit **Zustimmung des Haushaltsausschusses** des Bundestages möglich. Danach ist die Zustimmung nur bei wesentlichen Änderungen erforderlich (siehe § 89 GEG).

Eine **Absenkung der Heizungsförderung** wird in Teilen der Politik immer wieder gefordert bzw. diskutiert. Auch die Einführung einer Einkommensgrenze wäre denkbar.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Aktuelle Updates auf LinkedIn:
www.linkedin.com/in/jan-karwatzki

Dipl.-Ing. Architekt
Jan Karwatzki
Öko-Zentrum NRW